



An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
alle Staatssekretariate
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
die Finanzprokurator
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle unabhängigen Verwaltungssenate
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Landwirtschaftskammer
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Ärztekammer
den Österreichischen Gewerkschaftsbund

die Gewerkschaft Vida
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung Österreichischer Richter
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Austrian Airlines
den Flughafen Wien
die Austrian Cockpit Association
den Aero Club
die Austro Control
das Kuratorium für Verkehrssicherheit
den ARBÖ
den ÖAMTC
den VCÖ
die ARGE DATEN – Öst. Gesellschaft f. Datenschutz
die ÖBB – Holding AG

Betreff: Novelle Unfalluntersuchungsgesetz; Begutachtungsentwurf

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Unfalluntersuchungsgesetz samt Erläuterungen und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

30. Juni 2011

an die e-mail-adresse bav@bmvit.gv.at.

Sollte bis zum oben angeführten Termin keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwände erhoben werden.

Der Entwurf steht im BMVIT auch auf der Webseite der Bundesanstalt für Verkehr (<http://versa.bmvit.gv.at>) unter Neuigkeiten als Download zur Verfügung.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, dass die gegenständliche Aussendung gleichzeitig als Übermittlung aufgrund des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet sechs Wochen nach Zustellung.

Es wird weiters ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar – bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten hiezu – im Wege elektronischer Post an die Adresse
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Beilagen

Wien, am 09. Mai 2011
Für die Bundesministerin:
Gerald Pöllmann

